

ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG EINER MESSEINRICHTUNG

ANTWORT

Stadtwerke Gronau GmbH
Zähl- und Messwesen, Technik
Laubstiege 19
48599 Gronau

1. Auftraggeber:

Herr Frau Firma

Vorname und Name

Kundennummer

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

2. Kontaktdaten:

Bitte rufen Sie mich zwecks Terminvereinbarung an. Sie erreichen mich unter:

Telefonnummer Festnetz

Telefonnummer Mobil

3. Betroffenes Versorgungsobjekt:

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Verbrauchsstellenummer (falls bekannt)

Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Zähler an und tragen die Zählernummer ein:

Strom-Zählernr. Erdgas-Zählernr. Wasser-Zählernr. Fernwärme-Zählernr.

4. Auftragserteilung:

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gronau GmbH gemäß den auf Seite 2 aufgeführten jeweils geltenden Bestimmungen, eine Nachprüfung der oben angegebenen Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen.

Die Prüfung erfolgt durch die staatlich anerkannte Prüfstelle „Nordwestdeutsche Zählerrevision, Ing. Aug. Knemeyer GmbH & Co. KG, Heideweg 33, 49196 Bad Laer“ (NZR), es sei denn der Kunde wünscht die Prüfung durch eine andere Prüfstelle/ Eichbehörde.

Die Prüfung des/ der Zähler(s) soll durch folgende Prüfstelle/ Eichbehörde erfolgen
(wenn nicht durch NZR gewünscht):

Bei Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen übernimmt die Stadtwerke Gronau GmbH die Kosten für die Nachprüfung. Bei Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen trägt der Kunde die entstehenden Nachprüfungskosten (siehe Tabelle).
In diesem Fall erhält der Kunde eine separate Rechnung.


Ort / Datum rechtsverbindliche Unterschrift des Auftraggebers

5. Rechtliche Hinweise:

§ 8 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 19 AVBFernwärmeV

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärme-versorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 19 AVBWasserV

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für SLP-Kunden

Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. [...]

6. Kosten:

Die Kosten für die Befundprüfung auf Veranlassung des Kunden bei Überprüfung durch die Nordwestdeutsche Zählerrevision GmbH (NRZ*) finden Sie nachstehend aufgeführt:

Stand 25.10.2017, weitere Zählertypen /-Größen auf Anfrage				
Sparte	Zählertyp / Größe	Netto in €	MwSt.	Brutto in €
Gas	G2,5 bis G6	295,09	19%	351,16
Strom	Einphasen Wechselstromzähler Eintarif	245,37	19%	291,99
Strom	Einphasen Wechselstromzähler Mehrtarif	265,33	19%	315,75
Strom	Drehstromzähler Direktanschluss Eintarif	252,52	19%	300,50
Strom	Drehstromzähler Direktanschluss Mehrtarif	272,48	19%	324,26
Strom	Drehstromzähler Wandleranschluss Eintarif	292,45	19%	348,01
Strom	Drehstromzähler Wandleranschluss Mehrtarif	312,41	19%	371,77
Strom	Drehstrom 4-Quadranten-Zähler Direktanschluss Eintarif	405,31	19%	482,32
Strom	Drehstrom 4-Quadranten-Zähler Direktanschluss Mehrtarif	485,17	19%	577,35
Strom	Drehstrom 4-Quadranten-Zähler Wandleranschluss Eintarif	485,17	19%	577,35
Strom	Drehstrom 4-Quadranten-Zähler Wandleranschluss Zweitarif	565,03	19%	672,38
Wärme	Wärmemengenzähler Qp 0,6 m³/h bis Qp 3,0 m³/h	430,61	19%	512,42
Wärme	Wärmemengenzähler Qp 3,1 m³/h bis Qp 10 m³/h	486,93	19%	579,45
Wärme	Wärmemengenzähler Qp 10,1 m³/h bis Qp 50 m³/h	661,83	19%	787,58
Wasser	Hauswasserzähler bis Q³ = 10 m³/h (bis ehemals Qn 6)	271,00	7%	289,97
Wasser	Wasserzähler bis Q³ = 25 m³/h (bis ehemals Qn 15)	465,70	7%	498,30
Wasser	Woltmann- Wasserzähler bis Q³ = 100 m³/h (bis ehemals Qn 60)	572,40	7%	612,47
Wasser	Woltmann- Wasserzähler bis Q³ = 160 m³/h (bis ehemals Qn 100)	597,70	7%	639,54
Wasser	Woltmann- Verbundwasserzähler bis Q³ = 63 m³/h (bis ehemals Qn 40)	661,94	7%	708,27
Wasser	Woltmann- Verbundwasserzähler Q³ = 100 m³/h (bis ehemals Qn 60)	687,24	7%	735,35

* Preise anderer Eichämter/ Prüfstellen können abweichen.